

Angelika Nußberger, Dmitry Marenkov

Das „Jein“ zur Todesstrafe in Russland

I. Einleitung¹

„Wir Russen können mit nationalem Stolz darauf verweisen, dass wir in der Frage einer Zurückdrängung der Todesstrafe während der letzten 150 Jahre nicht nur nicht hinter den zivilisierten Völkern Westeuropas zurückblieben, sondern in dieser Richtung sogar vorausgingen.“ – Diese Bemerkung von *Nikolaj Pavlovič Zagoskin*, einem russischen Professor für Rechtswissenschaft aus Kazan², datiert aus dem Jahr 1891². In der Tat hatte bereits Kaiserin Elisabeth bei ihrer Thronbesteigung erklärt, niemanden hinrichten lassen zu wollen; Kaiserin Katharina II hatte die Aufhebung der Todesstrafe im Jahr 1775 im Grundsatz bestätigt, auch wenn es Ausnahmen bei schwersten Staatsverbrechen gegen die Integrität des Reiches oder die Person des Herrschers und seiner Familie gab³. Die Vorstellung, die Todesstrafe widerspreche der russischen Tradition, so dass äußerste Zurückhaltung geboten sei⁴, ist aber in den Jahren der terroristischen Bedrohung Ende des 19. Jahrhunderts, nach den Revolutionen von 1905 und 1917 und spätestens in den Zeiten des „roten Terrors“⁵ vollständig verschüttet worden⁶. Und auch in der Gegenwart wird ihrer nicht mehr gedacht, auch wenn im Übrigen die rechtsstaatlichen Errungenschaften aus dem Ende der Zarenzeit, insbesondere die Justizreform von 1864, wieder präsent sind. Im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten⁷ haben sich nunmehr die Vorzeichen umgekehrt. Im Jahr 2007 ist die Russische Föderation der einzige der 46 Mitgliedsstaaten des Europarats, in dem die Todesstrafe in Verfassung, Strafgesetzbuch, Strafprozessgesetzbuch und Strafvollstreckungsgesetz noch explizit vorgesehen ist, auch wenn sie gegenwärtig weder verhängt noch vollstreckt werden kann. Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, nach dem die Todesstrafe für in Frie-

¹ Eine Kurzfassung dieses Artikels, die den Stand noch vor der Entscheidung, die Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien zu verschieben, wiedergibt, ist in den *Russlandanalysen* Nr. 110 im September 2006 erschienen (<http://www.russlandanalysen.de>), englische Übers. in *Russian Analytical Digest* Nr. 10 (<http://www.res.ethz.ch/analysis/rad/details.cfm?lng=en&id=26214>).

² *Nikolaj Pavlovič Zagoskin*, Skizze der Geschichte der Todesstrafe in Russland (russisch), Rede, gehalten am 5.11.1891 in der feierlichen jährlichen Sammlung der Kaiserlichen Universität Kazan², 1892, zitiert nach *Peter Liessem*, Die Todesstrafe im späten Zarenreich: Rechtslage, Realität und öffentliche Diskussion, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* n. F. Bd. 37, 1989, S. 493.

³ Vgl. *Liessem* (FN 2), S. 492 ff.

⁴ Vgl. *Liessem* (FN 2), S. 493, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsliteratur im 19. Jahrhundert. Die Abschaffung der Todesstrafe ist allerdings nicht isoliert zu sehen. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass es bis 1863 Körperstrafen gab, die häufig einen tödlichen Ausgang nahmen und damit eine Art „versteckte Todesstrafe“ darstellten (vgl. dazu *Liessem*, FN 2), S. 494 ff.

⁵ Vgl. die Darstellung bei *Jörg Baberowski*, *Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, 2. Aufl., München 2004.

⁶ Vgl. zur Rechtslage in der Sowjetunion *Ger van den Berg*, *The Soviet Union and the Death Penalty*, 35 *Soviet Studies* 1983, S. 154-174.

⁷ Im 19. Jahrhundert hatte man in Russland die eigene Position gerade im Vergleich mit den westlichen Staaten gesehen und betont, dass die Todesstrafe nur in „wenigen glücklichen Staaten“ abgeschafft worden war. Mit Aufmerksamkeit wurde beobachtet, dass beispielsweise Bismarck die Todesstrafe im Jahr 1870 noch als „unabdingbares Instrument in der Hand des Staates“ ansah; vgl. dazu *Liessem* (FN 2), S. 494 ff.

denzeiten abgeschafft erklärt wird⁸, hat Russland bis zum heutigen Tag nicht ratifiziert. Die Diskussion um die endgültige Abschaffung der Todesstrafe oder aber die Aufhebung des gegenwärtig bestehenden Moratoriums ist vehement und kontrovers, insbesondere, da es dabei nicht nur um unterschiedliche Vorstellungen von Recht und Strafe, sondern auch um das Selbstverständnis Russlands als Mitgliedsstaat des Europarats und damit die Akzeptanz eines bestimmten „europäischen“ Wertekanons geht.

Zuletzt hat der Prozess gegen den Beslan-Geiselnhmer *Nurpaša Kulaev* vor dem Obersten Gericht von Nord-Ossetien im Mai 2006 für Zündstoff gesorgt, da der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, *Nikolaj Šepel*, im Schlussplädoyer entgegen der bestehenden Rechtslage die Verhängung der Todesstrafe beantragt hatte. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung ist die weitere Entwicklung untrennbar mit der ebenfalls kontrovers diskutierten Entwicklung der Geschworenengerichtsbarkeit verbunden. Die Verschiebung der ursprünglich für den 1. Januar 2007 geplanten Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien hat einen zeitlichen Aufschub für die endgültige Entscheidung über die Todesstrafe in Russland gebracht, es ist als ein deutliches „Jain“ zu verstehen.

Im Folgenden soll die aktuelle Diskussion vor dem Hintergrund der Rechtslage einerseits nach innerstaatlichem russischem Recht und andererseits nach für Russland geltendem Völkerrecht vorgestellt werden.

II. Die Regelungen zur Todesstrafe im geltenden russischen Recht

Die Russische Verfassung vom 12. Dezember 1993⁹ sieht in Art. 20 vor, dass „die Todesstrafe bis zu ihrer Aufhebung durch ein Föderales Gesetz als außerordentliche Maßnahme für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben festgelegt werden darf, wobei der Beschuldigte Anspruch darauf hat, dass seine Sache vor Gericht mit Beteiligung von Geschworenen verhandelt wird“. In dieser Vorschrift kommt zwar zum Ausdruck, dass die Aufhebung der Todesstrafe als Ziel anerkannt, diese Form der Bestrafung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber als *ultima ratio* strafrechtlicher Sanktionen noch vorgesehen wird. Dem entspricht, dass die Zahl der Delikte, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, von 28 auf 5 reduziert wurde. Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Strafgesetzbuch¹⁰ sieht die Todesstrafe noch bei Mord (Art. 105 Ziff. 2 StGB RF), Anschlag auf das Leben eines Staatsmanns oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (Art. 277 StGB RF), eines Richters oder Ermittlungsbeamten (Art. 295 StGB RF) und eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde (Art. 317 StGB RF) sowie bei Völkermord (Art. 357 StGB RF) vor. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 59 StGB RF bei Personen im Alter unter 18 und über 65 Jahren und interessanterweise – allen Gleichbehandlungsgeboten zum Trotz – auch bei Frauen ausgeschlossen. Die Todesstrafe kann auf der Grundlage eines Gnadengesuchs durch eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von 25 Jahren ersetzt werden.

⁸ Protocol No. 6 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms concerning the abolition of the death penalty, ETS. No. 114.

⁹ Dt. Übers. von *Dieterich Frenze* in: *Georg Brummer* (Hrsg.): *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas* (VSO), Bd. IV, Berlin 1995, und in: *Herwig Roggemann* (Hrsg.), *Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas*, Berlin, 1999; im Internet: www.constitution.ru/de/index.htm und (Englisch), www.constitution.garant.ru/DOC_11113000.htm.

¹⁰ Gesetz Nr. 63-FZ vom 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 24, Art. 2954, im Folgenden: StGB RF.

Das Verfahren zur Vollstreckung der Todesstrafe ist im Strafvollstreckungsgesetz¹¹ festgelegt (Art. 184 bis 186). Danach ist die Todesstrafe durch Erschießen zu vollstrecken. Geregelt wird auch, dass die Leiche des Exekutierten nicht an seine Verwandten herausgegeben und ihnen der Bestattungsort nicht mitgeteilt werden darf.

Aufgrund dieser Rechtslage wurden in Russland bis zur Mitte des Jahres 1996 Todesurteile verhängt und vollstreckt. Dem standen die völkerrechtlichen Pflichten entgegen, die Russland mit dem Beitritt zum Europarat am 28. Februar 1996 übernommen hatte¹². Deshalb verfügte Präsident Boris Jelzin am 16. Mai 1996 mit dem Erlass Nr. 724 „Über die stufenweise Reduzierung der Anwendung der Todesstrafe im Zusammenhang mit dem Beitritt Russlands zum Europarat“¹³ verschiedene Maßnahmen, die auf eine Abschaffung der Todesstrafe hinführen sollten: Die Regierung wurde beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), mit dem die Todesstrafe für abgeschafft erklärt wird, vorzubereiten. Gegenüber dem Parlament wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Tatbestände des Strafgesetzbuchs, die die Todesstrafe vorsehen, zu reduzieren. Außerdem wurde das Innenministerium aufgefordert, die Haftbedingungen für die zum Tode oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten an die UN-Mindeststandardregeln anzupassen und dem Generalstaatsanwalt aufgegeben, über die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu wachen. Explizit wurde damit die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht für unzulässig erklärt. Dennoch interpretierten die Staatsanwaltschaft wie auch alle anderen relevanten staatlichen Behörden sowie die Medien dieses Dekret als Moratorium.

Auf der Grundlage dieses Präsidialdekrets wurde auch das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK am 6. April 1997 unterzeichnet. Allerdings sind alle weiteren Versuche, das Protokoll im Parlament zu ratifizieren und damit die Todesstrafe in Russland endgültig abzuschaffen, gescheitert. Bei der ersten Abstimmung in der Duma im Jahr 1997 stimmten von 450 Abgeordneten lediglich 78 dafür¹⁴. Der zweite Versuch scheiterte 1998¹⁵. Am 15. Februar 2002 wandte sich die Duma mit einer Erklärung an Präsident *Vladimir Putin*, in der sie betonte, es sei verfrüht, das 6. Zusatzprotokoll zu ratifizieren. Zur Begründung verwies sie auf die hohe Kriminalität und die Ineffizienz der Arbeit der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden. Zehntausende von Morden und Totschlägen jährlich machten es ebenso wie zahlreiche Petitionen von Bürgern – so die Duma – unmöglich, den Willen des Volkes weiterhin zu Gunsten außenpolitischer Interessen zu opfern. Bei einer erneuten Abstimmung zu der Frage am 22. September 2004 votierten nur 95 der Abgeordneten mit „Ja“; das notwendige Quorum von 226 wurde nicht erreicht¹⁶.

Bisher steht aber nicht nur das Dekret von Präsident *El'cin*, sondern auch ein Urteil des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Februar 1999¹⁷ der Verhängung und Voll-

¹¹ Gesetz Nr. 1-FZ vom 8.1.1997, SZ RF 1997, Nr. 2, Art. 198.

¹² Opinion No. 193 (1996)1 on Russia's request for membership of the Council of Europe, von der Parlamentarischen Versammlung am 25.1.1996 angenommen.

¹³ SZ RF 1996, Nr. 21, Art. 2468.

¹⁴ *Jelena Fomina*, Spiele mit dem Tod (russisch), in: *Novaja Politika* vom 12.7.2006, im Internet: <http://www.novopol.ru/article10168.html> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

¹⁵ *Bill Bowring*, Beitritt Russlands zum Europarat und Menschenrechte: vier Jahre später (russisch), im Internet: <http://www.hrighs.ru/text/b14/chapter6.htm> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

¹⁶ Internet: <http://www.hro.org/editions/death/2004/09/23-1.php> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

¹⁷ Urteil Nr. 3-P vom 2.2.1999 „Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 41 und Art. 42 Abs. 3 StGB RSFSR, Ziff. 1 und 2 der VO des Obersten Sowjets RF vom 16.7.1993 über das Einführungsgesetz

streckung der Todesstrafe entgegen. In dem Verfahren war es darum gegangen, dass gegen drei vor dem Moskauer Stadtgericht Angeklagte die Todesstrafe verhängt, das Verfahren aber – entgegen dem Antrag der Angeklagten – nicht an ein Geschworenengericht überwiesen wurde, da es zu diesem Zeitpunkt nur in neun der 89 Subjekte der Föderation, nicht aber in Moskau, Geschworenengerichte gab. Das Verfassungsgericht entschied, dass aufgrund der Garantie des Art. 20 der Verfassung die Todesstrafe nur durch ein Geschworenengericht ausgesprochen werden könne. Solange aber noch nicht in allen Subjekten der Russischen Föderation Geschworenengerichte vorgesehen seien, dürfe die Todesstrafe auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation nicht verhängt werden, und zwar auch nicht in den Subjekten, die bereits über Geschworenengerichte verfügten. Begründet wurde dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren, das allen Angeklagten gleichermaßen zustünde (Gleichheitssatz des Art. 19).

Geschworenengerichte hatte man im Rahmen der grundlegenden Justizreform mit Blick auf die russische Tradition des 19. Jahrhunderts – zunächst auf experimenteller Basis – in neun Subjekten und dann fortschreitend im ganzen Land wieder eingeführt; mittlerweile wickeln sie in allen Föderationssubjekten außer Tschetschenien eine Vielzahl von Verfahren ab. Lange Zeit sah es danach aus, dass ab dem 1. Januar 2007 nun auch in Tschetschenien als dem letzten der 89 Subjekte der Föderation Geschworenengerichte errichtet werden würden¹⁸. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die im Urteil des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation aufgestellte Bedingung für die Verhängung der Todesstrafe erfüllt worden wäre und ihr damit keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr hätten entgegengestellt werden können. Ende Oktober 2006 erklärte der Vorsitzende des Russischen Verfassungsgerichts *Valerij Zorkin* erstmals, dass ein Gesetzesentwurf existiere, wonach die Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien auf das Jahr 2010 verschoben werde¹⁹. Das entsprechende nur aus zwei Artikeln bestehende Gesetz „Über die Änderung von Art. 8 des Föderalen Gesetzes „Über das Inkrafttreten des Strafprozessgesetzbuchs der RF“ wurde am 8. Dezember 2006 von der Duma beschlossen, am 22. Dezember 2006 vom Föderationsrat gebilligt und am 27. Dezember 2006 vom Präsidenten der Russischen Föderation unterzeichnet²⁰. Es sieht vor, dass die im Art. 8 Ziffer 5 des Föderalen Gesetzes vom 18. Dezember 2001 „Über das Inkrafttreten des Strafprozessgesetzbuchs der RF“ geregelte Frist für die Einführung von Geschworenengerichten in allen Föderationssubjekten vom 1. Januar 2007 auf den 1. Januar 2010 verschoben wird. Gemäß Art. 2 tritt das Gesetz am Tage seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft. Damit hat man gewissermaßen in letzter Minute vermieden, das Dilemma „Todesstrafe ja oder nein“ eindeutig zu entscheiden; die Rechtslage ist weiterhin verfassungsrechtlich in der Schwebe. Da das Dekret des Präsidenten die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe nicht ausdrücklich verbietet, ist die rechtliche Basis, um Forderungen nach der Todesstrafe in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen entgegenzutreten, wie bisher auch weiterhin äußerst schwach.

zum Gesetz über Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über den Gerichts Aufbau der RSFSR, zum Strafprozessgesetzbuch der RSFSR, zum Strafgesetzbuch der RSFSR und zum Gesetz der RSFSR über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einem Antrag des Moskauer Stadtgerichts und Beschwerden einer Reihe von Bürgern“ SZ RF 1999, Nr. 6, Art. 867; dt. Übers. des Urteils in: EuGRZ 2001, S. 628 ff.

¹⁸ Z.B. *Dmitrij Ljukajtis*, Guten Abend. Es wird wieder erschossen, in: *Novaja Gazeta* vom 16.2.2006; *Ivan Rodin*, Todesstrafe könnte wieder eingeführt werden, in: *Nezavisimaja Gazeta* vom 5.4.2006; *Aleksandr Podrabinek*, Sieben Monate bis zur Todesstrafe, in: *Novaja Gazeta* vom 29.5.2006.

¹⁹ *Nezavisimaja Gazeta* vom 26.10.2006; *Musa Muradov*, Geschworene werden gebeten zu warten, *Kommersant* vom 27.10.2006.

²⁰ *Rossijskaja gazeta* Nr. 4263 vom 31.12.2006.

Auch wenn nach russischem Verständnis die Vorstellung, der Schuldige müsse eine gerechte – und strenge – Strafe erhalten, von größter Wichtigkeit ist, so ist doch nicht zu übersehen, dass zugleich auch die Gnade (*milost'*) gerade in diesen Fällen eine bedeutende Rolle spielt. Nach der Verfassung hat jeder wegen einer Straftat Verurteilte neben dem Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht auch das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung zu bitten²¹. Das Begnadigungsrecht übt der Präsident aus²². Zwischen 1992 und 2001 gab es beim Präsidenten eine Begnadigungskommission, die für alle Gnadengesuche landesweit zuständig war und dem Präsidenten unverbindliche Vorschläge unterbreiten konnte²³. Da sich aber nach statistischen Untersuchungen 87,2 Prozent aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten an den Präsidenten wandten²⁴, war die Kommission stark überlastet und wurde so per Dekret von Präsident *Putin* am 28. Dezember 2001²⁵ abgeschafft. Nunmehr gibt es jeweils aus 11 Personen bestehende regionale Begnadigungskommissionen in allen Subjekten der Föderation, die Gutachten über eingehende Begnadigungsgesuche erstellen. Diese werden über die Spitze der Exekutive des Subjekts an die Administration des Präsidenten weitergeleitet. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Präsidenten.

III. Die völkerrechtliche Pflicht zur Abschaffung der Todesstrafe

1. Überblick über völkerrechtliche Regelungen zur Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde erst verhältnismäßig spät auf internationaler Ebene geächtet²⁶. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950²⁷ als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966²⁸ lassen die Todesstrafe als außergewöhnliche Sanktion unter der Voraussetzung eines fairen Verfahrens grundsätzlich zu. Ein Verbot enthalten erst die jeweiligen Zusatzprotokolle, das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK von 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten²⁹, das 13. Zusatzprotokoll zur EMRK von 2002 über die Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten³⁰ sowie das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für bürger-

²¹ Artikel 50 Abs. 3 Verf.

²² Artikel 89 lit. c Verf.

²³ Vgl. dazu *Donald Barry*, Capital Punishment in Russia: The Post-Soviet Phase, in: Ferdinand Feldbrugge, William B. Simons (Hrsg.), Human Rights in Russia and Eastern Europe, S. 3-14, S. 11 ff.

²⁴ *Ju. M. Tkačevskij*, Begnadigung (russisch), in: *Zakonodatel'stvo* Nr. 3/4, April 2003.

²⁵ Dekret des Präsidenten der RF Nr. 1500 „Über Begnadigungskommissionen auf den Gebieten der Subjekte der RF“, SZ RF vom 31.12.2001, Nr. 53 (Teil II) Art. 5149.

²⁶ Vgl. *Anne Peters*, Die Missbilligung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft, EuGRZ 1999, S. 650-660.

²⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 1: Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

²⁸ Art. 6: In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

²⁹ Vgl. FN 8.

³⁰ Protocol No. 13 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, concerning the abolition of the death penalty in all circumstances, ETS No. 187.

liche und politische Rechte von 1989³¹. Im Rahmen des Europarats haben alle Mitgliedsstaaten außer Russland das 6. Zusatzprotokoll und 37 Mitgliedsstaaten das 13. Zusatzprotokoll ratifiziert³². Vertragsstaaten des Zweiten Fakultativprotokolls sind auf internationaler Ebene bisher 60 Staaten³³.

Die völkerrechtlichen Normierungen korrespondieren mit den Entwicklungen in den einzelnen Staaten. 1899 gab es nur drei Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft hatten: Costa Rica, San Marino und Venezuela. Im Jahr 1948, als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet wurde, hatte sich ihre Zahl auf acht, dreißig Jahre später auf 19 Staaten erhöht. Erst in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts setzte sich die Meinung durch, die Todesstrafe widerspreche grundlegenden Postulaten von Rechtsstaatlichkeit und Humanität. Insbesondere der Europarat erklärte die Abschaffung der Todesstrafe zu den „Idealen und Grundsätzen, die das gemeinsame Erbe der Mitgliedsstaaten“ bilden.

Nach Angaben von Amnesty International³⁴ wenden gegenwärtig 128 Staaten die Todesstrafe nicht mehr an, wobei allerdings zu differenzieren ist. 88 Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft, 11 Staaten sehen die Todesstrafe nur noch für außergewöhnliche Straftaten wie etwa Kriegsverbrechen oder Straftaten nach Militärstrafrecht vor, 30 Staaten haben die Todesstrafe in der Praxis außer Kraft gesetzt, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht geändert. 69 Staaten halten weiterhin an der Todesstrafe fest. Im Jahr 2005 sind mindestens 2.148 Gefangene exekutiert und 5.186 Menschen zum Tode verurteilt worden. 94 Prozent der weltweiten Hinrichtungen im Jahre 2005 entfallen nach Angaben von Amnesty International³⁵ auf China (1.770), Iran (94), Saudi-Arabien (86) und die USA (60).

2. Völkerrechtliche Pflichten der Russischen Föderation

Russland hat den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, der die Anwendung der Todesstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, nicht aber das Zweite Fakultativprotokoll von 1989, das sie endgültig abschafft, ratifiziert und ist damit auf internationaler Ebene insoweit keine Bindung eingegangen. Anders ist dies im Bezug auf den Europarat. Eine der Auflagen, die Russland im Zusammenhang mit dem Beitritt im Jahr 1996 gemacht worden waren, war, das 6. Zusatzprotokoll bis 1999 zu ratifizieren³⁶. Die Rechtsnatur dieser Auflagen ist allerdings strittig. Wörtlich wird in der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung zur Aufnahme Russlands von „commitments“ gesprochen. Aufgrund dessen geht der Europarat von rechtlichen Verpflichtungen aus, während von russischer Seite teilweise vorgebracht wird, es handle sich nur um nicht verbindliche Empfehlungen. In jedem Fall aber hat Russland am 16. April 1997 das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK unterzeichnet³⁷. Völkerrechtlich bedeutet die Unterzeichnung eines Vertrags zwar noch keine rechtliche Bindung, wohl aber die

³¹ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty, Adopted and proclaimed by General Assembly resolution 44/128 of 15 December 1989, UNTS UNTS U.N. Doc. A/RES/44/128.

³² Stand Januar 2007.

³³ Stand Januar 2007.

³⁴ <http://www.amnesty-todesstrafe.de/infopakete.pdf> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

³⁵ <http://www.amnesty.at/todesstrafe> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

³⁶ Vgl. oben FN 12.

³⁷ <http://www.echr.ru/documents/doc/2440804/2440804.htm> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

Verpflichtung, „sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden“³⁸. Eine Aufhebung des Moratoriums oder eine Wiedereinführung der Todesstrafe wäre so ein Verstoß gegen für Russland geltendes Völkerrecht. Dementsprechend deutlich sind auch die Stellungnahmen des Europarats zu dieser Frage. Die in der ausführlichen Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung vom 3. Juni 2005³⁹ gesetzte Frist zur Abschaffung der Todesstrafe *de iure* bis zum 31. Dezember 2005 ist ergebnislos verstrichen. Zuletzt hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) unter Bezugnahme auf ihre Resolutionen aus den Jahren 1999, 2002 und 2005 in ihrer Empfehlung Nr. 1760 (2006)⁴⁰ vom 28. Juni 2006 Russland aufgefordert, „die gleiche Entschlossenheit und Überzeugung“ zu zeigen wie andere Mitgliedsstaaten des Europarats und die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen. In ähnlich gelagerten Fällen – als z.B. die Ukraine ihrer Pflicht zur Abschaffung der Todesstrafe nicht nachgekommen war – hatte der Europarat Sanktionen ergriffen und das Verfahren eingeleitet, um den Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung die Vollmachten zu entziehen⁴¹. In seiner Stellungnahme zu Russland berücksichtigt der Europarat durchaus, dass bei diesem Punkt der Wille des Volkes und das rechtsstaatlich Gebotene auseinander fallen können und führt aus: „Wir wollen den Verantwortlichen in Russland in Erinnerung rufen, dass die Abschaffung der Todesstrafe für Politiker ein mutiger Schritt ist. Zugleich geht es aber dabei auch um einen der grundlegenden gesellschaftlichen Werte, bei denen politische Führer führen müssen und sich nicht durch die letzten Meinungsumfragen leiten lassen dürfen. Dies bedeutet nicht, dass man die wirklichen Sorgen der Menschen ignoriert, sondern dass man Mut genug hat, um zu erkennen, dass die Todesstrafe keine Panazee ist, um Verbrechen zu reduzieren, die Moral in der Bevölkerung zu verbessern und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Achtung der Menschenrechte darf nie von den Schwankungen der öffentlichen Meinung abhängen. Folter wäre beispielsweise niemals zulässig, selbst wenn es eine öffentliche Unterstützung für ihren Einsatz in bestimmten Fällen gäbe. Es ist die Aufgabe der Politiker und der Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einer demokratischen Gesellschaft, die öffentliche Meinung zu bestimmen und nicht ihr zu folgen oder sich hinter ihr zu verstecken und politische Entscheidungen zu treffen, wenn Menschenrechte in Gefahr sind“⁴².

Auch wenn die Position des Europarats unverrückbar klar ist, wird eine unmittelbare Konfrontation nach wie vor vermieden. So betonte der Generalsekretär des Europarats *Terry Davis* während seiner Russlandreise im März 2006, man dürfe Russland zum Verbot der Todesstrafe nicht zwingen, vielmehr solle es ein freier Willensentschluss sein⁴³.

Theoretisch wäre aber als Sanktion sogar der Ausschluss Russlands aus dem Europarat möglich. Art. 8 der Satzung des Europarats legt dazu fest: „Jedem Mitglied des Europarats, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Art. 3 schuldig

³⁸ Art. 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969.

³⁹ Doc. No. 10568 „Honouring of obligations and commitments by the Russian Federation“, <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc05/EDOC10568.htm> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁴⁰ Position of the Parliamentary Assembly as regards the Council of Europe member and observer states which have not abolished the death penalty, <http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta06/erec1760.htm> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁴¹ Resolution 1194 (1999)[1] Honouring of obligations and commitments by Ukraine, im Internet abrufbar unter <<http://assembly.coe.int/main.asp?link=http://assembly.coe.int/documents/adoptedtext/TA99/ERES1194.HTM>> [Letzter Zugriff am 4. Februar 2007].

⁴² Ziff. 278 der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 3.6.2005.

⁴³ Internet: <http://www.hro.org/editions/death/2006/03/06.php> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Art. 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Ministerkomitee beschließen, dass das betreffende Mitglied von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab dem Europarat nicht mehr angehört.“ Allerdings kommt ein derartiger Schritt für den Europarat selbst als *ultima ratio* kaum in Betracht, da es gerade der Dialog mit Russland ist, der den Europarat auch nach der Erweiterung der Europäischen Union zu einem wichtigen Faktor europäischer Politik macht.

IV. Die aktuelle Diskussion in Politik und Gesellschaft

Die aktuelle Diskussion um die Wiedereinführung oder vollständige Abschaffung der Todesstrafe findet so im Spannungsfeld zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innenpolitischen Zwängen statt. Mit dem Beslan-Prozess, in dem im Mai 2006 das Endurteil gesprochen wurde, rückte die Problematik wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Bei diesem Prozess ging es um die Verurteilung des einzigen am Leben gebliebenen Täters des Geiseldramas von Beslan im September 2004, bei dem 331 Menschen, darunter 186 Kinder, ums Leben kamen. Das Oberste Gericht der Republik Nord-Ossetien sprach den Angeklagten *Nurpaša Kulaev* wegen Banditentums, rechtswidrigen Erwerbs und Besitzes von Waffen, der Vorbereitung und des Versuchs eines Verbrechens, versuchter Geiselnahme, Terrorismus, Totschlags, Angriffs auf das Leben eines Mitarbeiters einer Strafverfolgungsbehörde und versuchten Totschlags für schuldig.

Für besonderes Aufsehen bei diesem brisanten Prozess sorgte der zuständige Staatsanwalt *Nikolaj Šepel*, als er in seinem Schlussplädoyer die Verhängung der Todesstrafe für den Angeklagten beantragte. Die staatliche Anklage sei überzeugt, so *Šepel*, dass „die gerichtliche Entscheidung ernüchternd auf diejenigen wirken soll, die den Weg des Terrorismus gehen wollen, damit sie sicher sind, dass ihre Zukunft ein namenloses Grab sein wird“. Trotz des Wissens um das Moratorium war der Staatsanwalt der Überzeugung, dass „die Anwendung der allerhärtesten Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorwelle zu den Verpflichtungen des Staates und der Gesellschaft“ gehöre. Die russische Rechtsordnung erlaube die Tötung von Verbrechern in Notwehrsituationen. Der russische Staat und die russische Gesellschaft befänden sich aufgrund terroristischer Angriffe und anderer schwerer Verbrechen gegen die Menschheit derzeit in einer Notwehrlage. Der Grundsatz der Menschlichkeit verlange den Schutz der Interessen der gesamten Gesellschaft. Nur so könne der Selbstjustiz und rechtswidrigen Handlungen der Bürger vorgebeugt werden⁴⁴. Der Antrag wurde im Gerichtssaal mit Beifall begleitet und stieß auch bei der Vorsitzenden der Organisation „Mütter von Beslan“, *Sussana Dudieva*, auf Zustimmung.

Das Gericht entsprach dem Antrag des Staatsanwalts nicht, erklärte aber, der Angeklagte habe infolge der besonderen Gefährlichkeit für die Gesellschaft die höchste Strafe – die Todesstrafe – verdient, diese könne jedoch aufgrund des in der Russischen Föderation geltenden Moratoriums nicht verhängt werden und sei durch eine lebenslange Freiheitsstrafe zu ersetzen.

⁴⁴ Zitiert nach Rossijskaja Gazeta vom 9.2.2006.

Blickt man auf die Meinungsumfragen in Russland, so ist das „Votum des Volkes“ gegen eine Abschaffung der Todesstrafe überdeutlich. Die jüngste Meinungsumfrage des russischen Forums für die öffentliche Meinung (FOM) vom Februar 2006⁴⁵ ergibt, dass 74 Prozent der Bevölkerung die Todesstrafe für zulässig halten, und sich nur 15 Prozent dagegen aussprechen. Die Mehrzahl hält die Einführung des Moratoriums für falsch, 63 Prozent würden die Wiedereinführung der Todesstrafe begrüßen. Hauptsächlich sind es Akademiker, Großstadteinwohner und Bürger im Alter von bis zu 35 Jahren, die die Todesstrafe ablehnen, während vor allem ältere Menschen und Wähler der Russischen Kommunistischen Partei die Todesstrafe unterstützen. Nach einer im Mai 2006 durchgeführten Meinungsumfrage des Russischen Zentrums zur Erforschung der öffentlichen Meinung (WCIOM)⁴⁶ verlangt etwa ein Drittel der russischen Bevölkerung sogar die Wiedereinführung der Todesstrafe für Korruption und Wirtschaftsdelikte. Die – wie der Übersetzer des „Uloženie“, des ersten umfassenden russischen Gesetzbuchs von 1649 sagte – „noch etwas hart eingerichteten Strafen“ sind in Russland wieder populär.

Meinungsumfragen zur Todesstrafe zeigen allerdings weltweit, dass die Hinrichtung dessen, der selbst gemordet hat, als gerechte Strafe empfunden wird. Ebenso ist aber erkennbar, dass diesem Denken nach dem Prinzip „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ mit entsprechenden Argumenten sehr wohl entgegengewirkt werden kann. Beispielsweise haben sich auch in Kirgisistan jüngst wieder 90 bis 95 Prozent der Befragten für die Todesstrafe eingesetzt; dennoch wurde die Todesstrafe aus der neuen Verfassung gestrichen⁴⁷. In Russland ist im Hinblick auf die Meinungsumfragen zudem bemerkenswert, dass der Wunsch nach Bestrafung schwer damit in Einklang zu bringen ist, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz – auch im Vergleich zu anderen Staaten – überaus gering ist. So erklärten bei einer vom FOM im Oktober 2004 durchgeführten Studie⁴⁸ 62 Prozent der Befragten, sie glaubten nicht, dass sich ein Gericht bei der Urteilsfindung nur am Gesetz orientiere, sondern auch „andere Umstände“ eine Rolle spielten. 47 Prozent waren der Meinung, dass russische Gerichte häufig ungerechte Urteile fällten; ein noch höherer Prozentsatz hielt die russischen Richter für bestechlich. Dennoch führen derartige Zweifel nicht dazu, die Abschaffung der Todesstrafe zu fordern, obwohl gerade die Überlegung, dass Fehlurteile nie wieder gut gemacht werden können, eines der stärksten Argumente der Gegner der Todesstrafe ist.

Die Stimmen auf politischer Ebene in Russland lassen aber noch nicht erkennen, wie das Problem, innenpolitisch etwas zu wollen, was außenpolitisch nicht opportun ist, gelöst werden wird. So gibt es eine Reihe von Stellungnahmen, die die Abschaffung der Todesstrafe für realisierbar halten. Beispielsweise sicherte der Vorsitzende der Duma *Boris Gryzlov* auf dem Treffen der Parlamentarischen Versammlung in Moskau zu, dass, unabhängig davon, wie viel Mühe und Zeit es koste, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls eine der Prioritäten der nationalen Politik darstelle⁴⁹. Auch der russische Außenminister *Sergej Lavrov* betonte, Russland stehe zu seinen Verpflichtungen, die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls sei „eine Frage der Zeit und nicht des politischen Willens“⁵⁰.

⁴⁵ *Irina Šmerlina*, Über die Todesstrafe (23.2.2005), <http://bd.fom.ru/report/map/of060828> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁴⁶ *Georgi Il'ičev*, Jeder dritte Russe will, dass diejenigen, die korrupt sind, bestraft werden, <http://wciom.ru/arkhiv/tematicheskii-arkhiv/item/single/2807.html> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁴⁷ Art. 14 Nr. 1 der Verfassung Kirgisistans vom 31.12.2006.

⁴⁸ *S. Klimova*, Beurteilung der Arbeit der russischen Gerichte (28.10.2004), <http://bd.fom.ru/report/map/d044329> [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁴⁹ Internet: hro.org/editions/death/2006/05/30.php [Letzter Zugriff am 4.2.2007].

⁵⁰ Zitiert nach *Izvestija* vom 29.5.2006.

Gleichzeitig erklärte er aber auch, man dürfe die öffentliche Meinung und die Stimmung im Parlament nicht außer Acht lassen. Jedes Mal, wenn das Parlament über die Ratifizierung habe beraten wollen, sei es zu einschneidenden Ereignissen wie zu dem Drama von Beslan gekommen. Von russischer Seite werden auch die möglichen Sanktionen des Europarats ins Kalkül einbezogen. So wies der Vorsitzende des Internationalen Komitees der Duma *Konstantin Kosačov* darauf hin, dass man dann, wenn die Russische Föderation das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK bis Anfang 2007 nicht ratifiziert habe, mit „äußersten Maßnahmen“ von Seiten der Parlamentarischen Versammlung zu rechnen habe: „Die Wolken am Himmel über Russland im Kontext der Todesstrafe werden dunkler“⁵¹.

Vor der Entscheidung, die Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien zu verschieben, wurde über die Konsequenzen einer derartigen Rechtsänderung vehement gestritten. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, *Vjačeslav Lebedev*, kündigte an, dass das Oberste Gericht auch nach Einführung der Geschworenengerichte in Tschetschenien nicht vom tatsächlichen Verbot der Todesstrafe abrücken werde. Würden einzelne Gerichte die Todesstrafe verhängen, so würden deren Urteile in der nächsten Instanz wieder aufgehoben. Im Gegensatz dazu schloss der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation *Vladimir Kolesnikov*, der auch bereits im *Chodorkovskij*-Prozess eine entscheidende Rolle gespielt hatte, die Wiedereinführung der Todesstrafe nach der Bildung von Geschworenengerichten in Tschetschenien nicht aus, sondern erklärte, die Todesstrafe sei zur Gewährleistung „adäquater Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität“ notwendig, insbesondere, wenn es um die Bestrafung der Terroristen und der Hintermänner von Anschlägen ginge⁵².

Nach Ansicht der stellvertretenden Vorsitzenden der größten Duma-Fraktion „Einheit Russlands“, *Farida Gajnullina*, ist die Existenz der Todesstrafe kein Gradmesser für die Demokratie in einem Land. Sie argumentierte, die ausländischen Staaten verfolgten, wollten sie auf Russland bei dieser Diskussion Einfluss nehmen, lediglich die jeweiligen nationalen Interessen, die den Interessen Russlands entgegenstünden⁵³. In diese Richtung ging auch die Einlassung des stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees der Duma für Sicherheitsfragen *Viktor Iljuchin*, der erklärte, dass „der Europarat mehrfach als Mittel des politischen Drucks auf Russland benutzt worden und häufig im Verhältnis zu Russland inkonsequent und mit vielen Vorurteilen belastet aufgetreten“ sei⁵⁴.

V. Die Situation der lebenslänglich Verurteilten

Nach Angaben des Pressesprechers des Föderalen Strafvollstreckungsdienstes (FSIN) *Alexander Sidorov* befinden sich derzeit in den fünf so genannten Besserungsarbeitskolonien mit besonders strengen Haftbedingungen Russlands 660 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Häftlinge sowie 697 Häftlinge, für die die Todesstrafe durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt wurde. In 211 weiteren Fällen wurde die Todesstrafe durch eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren und in 51 Fällen durch eine Freiheitsstrafe zwischen 15 und

⁵¹ Zitiert nach Meldung von RIA Novosti vom 26.5.2006.

⁵² Zitiert nach einer Meldung der russischen Nachrichtenagentur ITAR-TASS vom 25.2.2005.

⁵³ Zitiert nach *Nezavisimaja Gazeta* vom 28.6.2006.

⁵⁴ Zitiert nach *Nezavisimaja Gazeta* vom 28.6.2006.

20 Jahren ersetzt. Dem größten Teil der Verurteilten wird Mord in mehr als einem Fall vorgeworfen⁵⁵.

Auch die folgenden soziologischen Daten werfen ein Licht auf die „Todeskandidaten“: Das Durchschnittsalter eines lebenslang Verurteilten beträgt 33 Jahre. Deutlich mehr als die Hälfte der Häftlinge hatten zum Zeitpunkt der Begehung der Tat keine Familie. Lediglich vier Prozent der Häftlinge sind Akademiker.

Auch wenn das Wort „lebenslang“ suggeriert, die Betroffenen würden nie wieder in Freiheit gelangen, erfährt doch auch eine lebenslange Haftstrafe eine zeitliche Begrenzung. So setzt etwa in Deutschland ein Gericht die Vollstreckung des Rests einer lebenslangen Freiheitsstrafe dann zur Bewährung aus, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und der Verurteilte einwilligt (§ 57a Abs. 1 StGB). Die Bewährungszeit beträgt dabei 5 Jahre (§ 57 Abs. 3 StGB). Diese Regelung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach auch für diejenigen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, eine konkrete Chance bestehen muss, wieder in Freiheit zu gelangen⁵⁶.

In Russland ist eine vorzeitige Entlassung aus der lebenslangen Haft erstmals nach 25 Jahren möglich (Art. 79 RusStGB)⁵⁷. Dafür ist eine Gerichtsentscheidung notwendig, in der festgestellt wird, dass die weitere Strafvollstreckung entbehrlich ist. Bei Ablehnung durch das Gericht kann ein neuer Antrag nach drei weiteren Jahren gestellt werden. Allerdings überleben die Häftlinge diese langen Fristen nur selten. Die Haftbedingungen in den Besserungskolonien Russlands erinnern – wie ein Kommentator der *Rossijskaja gazeta* schreibt⁵⁸ – an eine „lebenslange Hinrichtung“ oder einen „Tod auf Raten“, wobei die Zeit die Rolle des Henkers übernimmt. Viele lebenslang Verurteilte sind suizidgefährdet oder „erlöschen“ psychisch und physisch. Wie ein „Archipel Gulag“ unserer Zeit liest sich der Bericht des russischen Schriftstellers *Anatolij Pristavkin* „Ich flehe um Hinrichtung“⁵⁹ über die Erfahrungen und Eindrücke aus seiner Zeit als Vorsitzender der Begnadigungskommission des russischen Präsidenten.

VI. Ausblick

Das russische Justizsystem wird seit mehr als einem Jahrzehnt reformiert. Mit dem Rückgriff auf noch aus der Zarenzeit bekannte Institutionen wie dem Geschworenengericht oder den Friedensrichtern wie auch mit der Übernahme von Regelungen aus dem europäischen Ausland wurde versucht, das negative Ansehen der russischen Justiz zu verbessern. Auch wenn inzwischen ein neues Strafgesetzbuch und ein neues Strafprozessrecht in Kraft getreten sind, ist der Reformprozess noch lange nicht zum Abschluss gekommen. Den Modernisierungstendenzen steht allerdings der archaische Wunsch nach

⁵⁵ Mitteilung von RIA Novosti vom 17.5.2006, <http://www.rian.ru/society/20060517/48246806.html>.

⁵⁶ BVerfGE 45, 187.

⁵⁷ Siehe dazu *A. S. Michlin*, Vorzeitige Entlassung der zum Tode Verurteilten und vom Präsidenten Begnadigten (russisch), *Rossijskaja Justicija* 5/2006, S. 21 ff.

⁵⁸ *Vladislav Kulikov*, Lebenslange Hinrichtung (russisch), in: *Rossijskaja gazeta* vom 5.10.2004, <http://www.rg.ru/2004/10/05/tyrma.html>.

⁵⁹ *Anatolij Pristavkin*, Ich flehe um Hinrichtung. Die Begnadigungskommission des russischen Präsidenten, München, 2003 (russische Originalausgabe: „Dolina smertnoj teni“, Moskau, 2000).

Strafe oder Rache entgegen, wobei insbesondere das Gefühl einer terroristischen Bedrohung den Ruf nach einer „harten Hand“ laut werden lässt. Gefährlich ist, wenn in der Diskussion die Forderung nach einer strengen Bestrafung als effektives Mittel zur Verbesserung der Missstände in der Justiz verstanden wird, ist doch offensichtlich, dass die Höhe der angedrohten Strafe die unzureichende Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden niemals kompensieren kann, sondern vielmehr die möglichen negativen Konsequenzen weiter verschlimmert. In der öffentlichen Diskussion wird zu wenig die gesicherte Erkenntnis wahrgenommen, dass die Existenz der Todesstrafe als strafrechtliche Sanktion keinen Einfluss auf die Kriminalitätsrate in einem Land hat. Auch als Gegenmittel gegen Terroranschläge erscheint die Androhung der Todesstrafe wenig sinnvoll, da sie auf Selbstmordattentäter kaum eine abschreckende Wirkung ausüben kann.

Gerade vor dem Hintergrund des Allgemeinzustands der russischen Justiz auch noch fünfzehn Jahre nach dem offiziellen Ende der „Telefonjustiz“ muss die Möglichkeit gegeben sein, Justizfehler zu korrigieren. Zu berücksichtigen ist dabei die offensichtliche Vorentscheidung der Strafverfahren in Russland zugunsten der Anklagebehörden. Während in europäischen Ländern etwa 20 Prozent der Strafverfahren mit Freisprüchen enden, liegt dieser Wert in Russland nur bei etwa 0,5 Prozent⁶⁰.

Nachdem der Vorsitz Russlands im Ministerkomitee des Europarates in der zweiten Jahreshälfte 2006 keine Fortschritte in der Frage der Todesstrafe gebracht hat, und die Bildung von Geschworenengerichten auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation nunmehr auf das Jahr 2010 verschoben worden ist, ist nicht von einer schnellen Änderung der Rechtslage auszugehen. Durch diese Lösung wird man lediglich Zeit gewinnen; dies entspricht zugleich der Position derer, die zwar im Grundsatz für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten, die Zeit dafür aber noch nicht gekommen sehen. Dennoch muss sich Russland, gerade auch aufgrund des internationalen Drucks, eher früher als später festlegen. Es gibt zwei Alternativen. Russland kann sich als Teil der europäischen (Rechts-)Gemeinschaft verstehen oder aber auf die Frage nach „Schuld und Sühne“ oder „Verbrechen und Bestrafung“, wie es im russischen Original von Dostojewskijs Roman heißt, eine eigenständige russische Antwort geben.

⁶⁰ Angaben des Menschenrechtsbeauftragten der Russischen Föderation *Vladimir Lukin*, im Interview der Rossijskaja Gazeta vom 11.11.2004.